



Spitex Verband Schweiz

Staatssekretariat für Migration
Stabsbereich Recht
Herrn Bernhard Fürer
Frau Carola Haller

Bern, 27. Mai 2015

**Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Umsetzung von Artikel 121a BV)
Vernehmlassungsantwort Spitex Verband Schweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 11. Februar 2015 die interessierten Kreise eingeladen, zum Massnahmenpaket zur Umsetzung der Volksinitiative „gegen Masseneinwanderung“ (MEI) Stellung zu beziehen. Gerne nimmt der Spitex Verband Schweiz diese Möglichkeit wahr.

Als nationaler Dachverband der Schweizer Non-Profit-Spitex vertreten wir die Interessen der Spitex-Verbände aller Kantone und der nahezu 600 lokalen gemeinnützigen Spitex-Organisationen. Diese beschäftigen rund 33'500 Mitarbeitende. 180'000 Personen werden von der gemeinnützigen Spitex zu Hause gepflegt und 111'000 Personen bei der Alltagsbewältigung unterstützt.

1 Generelle Bemerkungen

Die Spitex Organisationen beschäftigen zurzeit schweizweit vergleichsweise wenig Mitarbeitende mit einer B-, G- oder L-Bewilligung. Eine Ausnahme stellen einige Grenzkantone dar, in denen viele Grenzgängerinnen bei der Non-Profit-Spitex arbeiten.

Von einer engen Umsetzung der Volksinitiative „gegen Masseneinwanderung“ und einer restriktiven Praxis bei der Vergabe von Kontingenten wäre die Spitex aber sehr wohl in der gesamten Schweiz stark betroffen. Der Fachkräftemangel im Gesundheitsbereich verschärft sich zunehmend. Könnten die Spitäler und Heime nicht mehr genügend Personal im Ausland rekrutieren, würde sich die weitere Verknappung von Personal auch auf die Spitex auswirken. Die Gesundheitsbranche setzt sich bewusst seit längerer Zeit dafür ein, das inländische Potential an Arbeitskräften auszuschöpfen, engagiert sich sehr in der Ausbildung und ist trotzdem weiterhin auf ausländische Mitarbeitende angewiesen.

Der Spitex Verband Schweiz plädiert in der Folge für eine weniger enge Auslegung der MEI als vom Bundesrat vorgelegt und würde es sehr begrüssen, wenn die sogenannte Schutz- oder Ventilklausele priorisiert würde.

Der Spitex Verband Schweiz spricht sich für den Beibehalt der Personenfreizügigkeit aus und begrüsst die vom Bundesrat angestrebte Bewahrung des bilateralen Wegs mit der EU.

2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs. 2

Der Spitex Verband Schweiz unterstützt, dass das sogenannte Freizügigkeitsabkommen Vorrang vor dem Bundesgesetz hat. Wir stehen hinter dem Personenfreizügigkeitsabkommen und den Bilateralen Verträgen der Schweiz mit der Europäischen Union.

Art. 17a Abs. 1

Der Spitex Verband Schweiz fordert eine Verminderung der Bürokratie durch eine allgemeine Schutz- oder Ventilklausel. Vor der Einführung und Festlegung von jährlichen Höchstzahlen soll ein schweizerisches Maximaldach in Form einer Schutz- oder Ventilklausel für Einwanderung gelten. Erst bei Überschreitung werden weitere Massnahmen im Sinne des vorgeschlagenen Art. 17a ausgelöst.

Art. 17a Abs. 5

Der Spitex Verband Schweiz unterstützt die Flexibilität, wenn die Branchen vorgängig angehört werden.

Neu: „Der Bundesrat kann, nachdem er die Berufs- und Wirtschaftsverbände angehört hat, Höchstzahlen festlegen für (...)“.

Art. 17a Abs. 6

Der Spitex Verband Schweiz unterstützt, dass die Kontingente auf die Kantone verteilt werden. Das kantonal organisierte Gesundheitswesen hat im Personalbedarf sehr unterschiedliche Bedürfnisse, die es zu berücksichtigen gilt.

Art. 17b Abs. 1

Die Branchenverbände der Schweizer Wirtschaft sind im Sinne des Art. 121a BV („auf die gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz“) stärker einzubinden.

Neu: „f. die Empfehlungen der nationalen Branchenverbände.“

Art. 17d Abs. 1 und 2

Da die nationalen Branchenverbände durch das Anhörungsrecht der Sozialpartner nur indirekt einbezogen sind, braucht es die explizite Nennung in Art. 17b. Branchenvertretungen müssen fester Bestandteil der Kommission sein, die die Höchstzahlen vorschlägt respektive festlegt.

Art. 21 Abs. 2bis

Die versorgungskritischen Berufe im Gesundheitswesen wie die Pflegefachpersonen, müssen einen gesetzlichen Sonderstatus erhalten und sind soweit möglich von personaleinschränkenden Massnahmen auszunehmen.

Art. 22 Abs. 2

Der Spitex Verband Schweiz begrüsst diese Ausnahme.

Art. 25 Abs. 1 Bst. b

Der Buchstabe b ist zu streichen. GrenzgängerInnen können heute sehr einfach von ihrem Wohnort bis mitten in die Schweiz pendeln. Die grenznahe Region entspricht nicht mehr dem heutigen Einzugsgebiet von GrenzgängerInnen.

Art. 27 Abs. 1bis

Da die meisten Ausbildungen mit einem eidgenössisch anerkannten Abschluss mehr als zwei-Jahre dauern, ist der Abs. 1bis ersatzlos zu streichen. Der Spitex Verband Schweiz erachtet es als sinnvoll, dass ausländische Jugendliche in der Schweiz Ausbildungen und Abschlüsse absolvieren können, weil die Schweiz über zu wenig inländische Jugendliche verfügt, die den beruflichen Nachwuchs sichern können.

Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. I

Der Spitex Verband Schweiz begrüsst diese Ausnahme.

Art. 42 Abs. 2bis

Der Absatz ist zu streichen. Binationale Familien dürfen nicht Gefahr laufen, getrennt zu werden.

Art. 85a

Der Spitex Verband Schweiz unterstützt, dass vorläufig aufgenommene Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Asylgesetz, Art. 60 Abs. 1

Der Spitex Verband Schweiz unterstützt, dass Personen, denen in der Schweiz Asyl gewährt worden ist, und vorläufig aufgenommene Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

3 Zu den Fragen des EJPD

- a) Soll der Inländervorrang nur bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt werden oder soll zusätzlich der Inländervorrang auch im Einzelfall überprüft werden?

Von einer Einzelfallprüfung ist abzusehen, da diese mit hohem administrativem Aufwand verbunden sein wird.

- b) Soll eine Kontrolle der orts- und berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einzelfall oder eine summarische Prüfung einer ausreichenden, eigenständigen Existenzgrundlage durchgeführt werden?

Bei der Ausgestaltung dieser Prüfung ist uns wichtig, dass sie sowohl effizient und mit geringem administrativem Aufwand erfolgt, als auch den Kriterien der Effektivität genügt.

- c) Sollen in der vorgeschlagenen Zuwanderungskommission neben den für den Vollzug verantwortlichen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden des Bundes und der Kantone auch die Sozialpartner vertreten sein?

Die Sozialpartner sind einzubeziehen. Der Einbezug ist zwingend auf die Branchenverbände auszudehnen. Die Gesundheitsbranche, welche eine für die Gesamtbevölkerung zentrale Grundversorgung gewährleistet, ist dabei unbedingt zu berücksichtigen.

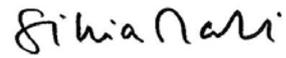
Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Spitex Verband Schweiz



Marianne Pfister
Zentralsekretärin
pfister@spitex.ch



Silvia Marti Lavanchy
Politik/Grundlagen
marti@spitex.ch